

## Steuerliche Betreuung von ins Ausland entsandte Bediensteten mit inländischen Einkünften

Ins Ausland entsandte Arbeitnehmer werden beschränkt steuerpflichtig mit inländischen Einkünften, die inlandsradiziert sind, (ihre Wurzel im Inland haben) vornehmlich Einkünften aus Vermietung und Verpachtung von Immobilien.

Diese beschränkt Steuerpflichtigen, die Wohnsitz in USA, China oder anderen Staaten haben, benötigen in der Regel neben der steuerlichen Vertretung auch die steuerliche Beratung bei der jährlichen Einkommensteuererklärung in Deutschland.

Die Frage der Abgrenzung des steuerpflichtigen und steuerfreien Arbeitslohnes im Inland, die insbesondere das Entsende- und das Rückkehrjahr betrifft, wird in der Regel durch die dem Personalbereich angegliederte Lohnsteuerabteilung zutreffend geprüft und abgehandelt. Dies ist nicht das Anliegen der hier dargestellten steuerberatenden Dienstleistung gegenüber dem entsandten Arbeitnehmer.

Eine Möglichkeit, einem entsandten Arbeitnehmer, der von einer ausländischen Betriebsstätte oder Tochtergesellschaft sein Arbeitsentgelt erhält, von durch seine Auslandstätigkeit entstehenden Unkosten zu entlasten, besteht darin, dass die entsendende Muttergesellschaft oder Betriebsstätte in Deutschland die Steuerberatungskosten für den entsandten Bediensteten übernimmt. Dies kann gegenüber dem Berater aufgrund einer pauschalen Vereinbarung erfolgen.

Lohnsteuerliche Auswirkungen in Deutschland hat dies nicht, da der entsandte Bedienstete von der ausländischen Betriebsstätte/Tochtergesellschaft bezahlt wird.

Wir haben derzeit eine pauschale Vereinbarung mit einem großen Zulieferer, der Niederlassungen u. a. in China, USA, Finnland und anderen europäischen Staaten hat. Wir berechnen unsere Vergütung nach StBVV oder nach Zeitaufwand. Derzeit gehen wir von einem Stundensatz von € 110,00 oder einer Pauschalvergütung aus. Die Kostennote wird an den Auftraggeber (beschränkt steuerpflichtigen entsandten Arbeitnehmer) gerichtet, der uns auch Vollmacht zu seiner Vertretung gegenüber der Finanzverwaltung erteilt. Je nach Drittlandsgebiet oder Gemeinschaftsgebiet fällt USt an. Das entsendende Unternehmen übernimmt die Kosten einschließlich USt (letztere soweit im Gemeinschaftsgebiet).

Die durch den entsendenden bisherigen Arbeitgeber übernommenen Steuerberatungskosten sind kein steuerpflichtiger Arbeitslohn des beschränkt Steuerpflichtigen, sondern stellen Aufwand des entsendenden Arbeitgebers dar, der auf eine Rückkehr vertraut, möglicherweise die Rückgliederung vertraglich zugesagt hat.

Wir haben die Rechtsfragen mit der Finanzverwaltung in obigem Sinne mündlich abgeklärt. Das hat bisher bei uns mit Aktenvermerk gereicht. Wir können aber auch gerne es schriftlich durch Auskünfte und verbindliche Auskünfte im Einzelfall absichern.

Für Einzelfragen stehen wir gerne zur Verfügung.